

Haus- und Badeordnung

des Waldbades der
Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

1. Einrichtung, Verwaltung

Das Waldbad Waldkraiburg untersteht als öffentliche Einrichtung der Stadtwerken Waldkraiburg GmbH.

Die Verwaltung des Schwimmbades und die Einhaltung der Badeordnung gehören zum Aufgabenbereich der Stadtwerke.

2. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und der Sauberkeit in allen Bereichen des Waldbades.
- 2.2 Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Benutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Er/sie unterwirft sich damit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung und den Anweisungen des Badpersonals.
- 2.3 Bei Veranstaltungen von Schulen, Vereinen oder Gruppen ist der Übungsleiter bzw. die Begleitperson für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

3. Benutzung und Einschränkung der Badbenutzung

- 3.1 Grundsätzlich steht das Waldbad für jeden zur Benutzung zur Verfügung.
- 3.2 Ausgenommen hiervon sind:
 - Betrunkene und Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder offene Wunden haben (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - Personen, die unter anfallartigen Krankheiten leiden oder sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können und sich ohne Hilfs- bzw. Begleitperson über 16 Jahren befinden.
- 3.3 Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch des Waldbades nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 16 Jahren erlaubt.
- 3.4 Tiere dürfen nicht auf das Gelände des Waldbades mitgenommen werden.
- 3.5 Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des Waldbades bedarf der Genehmigung der Stadtwerke.

4. Eintrittskarten

- 4.1 Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Waldbades und seiner Einrichtungen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen.
- 4.2 Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten wird nicht erstattet.

- 4.3 Missbräuchlich benutzte Saison- oder Familienkarten können ersatzlos eingezogen werden.

5. Betriebszeiten

- 5.1 Die Betriebszeit wird jährlich von den Stadtwerken festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.
- 5.2 Die Betriebszeit entnehmen Sie Bitte dem Internet.
- 5.3 Die Benutzung des Waldbades durch Schulklassen ist nur von Montag bis Freitag gestattet. Die Benutzung ist dem Badpersonal rechtzeitig anzukündigen.
- 5.4 Die Stadtwerke können aus zwingenden Gründen das Waldbad ganz oder teilweise der öffentlichen Benutzung entziehen, z.B. bei kalter Witterung, Überfüllung des Bades, Schwimmveranstaltungen, Reinigung und Reparaturarbeiten sowie unvorhergesehenen Ereignissen.

6. Fundgegenstände

- 6.1 Gegenstände, die im Waldbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
- 6.2 Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

7. Beckenbenutzung

- 7.1 **Schwimmbecken**
- Die Schwimmerbecken sind von den Nichtschwimmerbecken getrennt und entsprechend gekennzeichnet.
 - Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbeckens untersagt. Sie dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 7.2 **Kinderbecken**
- Das Kinderbecken .
 - Das seitliche Einspringen in das Kinderbecken ist nicht erlaubt.

9. Wassertemperatur

Die Wassertemperatur in den einzelnen Becken wird von den Stadtwerken bestimmt.

10. Ordnungsbestimmungen

Die Badbesucher haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder Badbesucher sollte all das unterlassen, was die Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Waldbad stört. Zusätzlich gelten nachfolgende Ge- und Verbote:

1. Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Vor Betreten des Sauberkeitsbereiches hat jeder Badegast die „Durchschreitebecken“ ohne Straßenschuhe zu benutzen.
3. Ferner ist nicht gestattet:
 - a) Das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele, außer auf dafür besonders ausgewiesenen Plätzen.
 - b) Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen oder Unterschwimmen.
 - c) Jedes Betreiben von Musikgeräten.
 - d) Das Springen in das Sportbecken und das seitliche Einspringen das Sprungbecken.

- e) Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badegelände (außer Rollstühlen und Kinderwagen).
- f) Das Rauchen im Sauberkeitsbereich und das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern.
- g) Das Wegwerfen von Abfall auf den Boden oder in das Wasser (für Abfälle jeder Art sind Abfallkörbe bereitgestellt).
- h) Durch ungenügende Badebekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen. (Auch Kinder jeden Alters müssen in allen Bereichen des Bades Badebekleidung tragen).
- i) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung verboten.

11. Haftung der Stadtwerke

- 11.1 Die Stadtwerke haften den Benutzern des Waldbades für Verlust oder Beschädigungen von Gegenständen nur dann, wenn diese zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 153 € beschränkt.
- 11.2 Die Stadtwerke oder das verantwortliche Personal haften nur für von ihnen verursachte Personen- und Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.3 Die Stadtwerke haften nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

12. Haftung der Badegäste

- 12.1 Die Badegäste haften nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen den Stadtwerken oder dritten Personen zufügen.
- 12.2 Die Benutzung der Badeeinrichtungen, insbesondere Wasserrutschen und Sprunganlage, sowie der Kinderspielplatz und die Beachvolleyball-Anlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 12.3 Am Planschbecken ist Elternaufsicht!
- 12.4 Will ein Nutzer Haftungsansprüche geltend machen, so muss er den Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal und innerhalb von zwei Wochen den Stadtwerken schriftlich anzeigen, anderenfalls kann die Ersatzleistung verweigert werden.

13. Aufsicht

- 13.1 Die Badeaufsicht ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit, Ordnung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- 13.2 Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht ist berechtigt, Personen, die
 - die Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - sich oder anderen unberechtigt Eintritt erschleichen,
 - die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.
 Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
 Eine Widersetzung kann eine Strafanzeige nach sich ziehen.
 Diesen Personen kann von den Stadtwerken der Eintritt in das Waldbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

14. Regelung für die Streitschlichtung

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren

